



LIUDGER - REALSCHULE EMSBÜREN

Gemeinsam das Leben lernen – gemeinsam das Lernen leben

21.08.2009

Infobrief 3

An die

*Eltern und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler unserer Schule
und an die Schülerinnen und Schüler*

*Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte
liebe Schülerinnen und Schüler,*

das Niedersächsische Kultusministerium und das Landesgesundheitsamt haben die Schulen erneut aufgefordert, Informationen bzgl. der Neuen Influenza weiterzuleiten. Ich möchte daher die Gelegenheit nutzen, Sie und Euch über einige weitere schulrelevante Angelegenheiten zu informieren. In dem Brief heißt es:

„Nach bisheriger Einschätzung ist es nicht zu dem befürchteten Anstieg an Erkrankungen bzw. Übertragungen in den Einrichtungen gekommen. Aus diesem Grunde ist es vertretbar, die Kriterien für den Verdachtsfall deutlich enger zu fassen.

In der aktuellen Phase sollte die folgende Kombination von Krankheitszeichen vorliegen, um hinreichend die Möglichkeit einer Erkrankung an Neuer Influenza zu belegen:

- *Plötzlich beginnendes Krankheitsgefühl mit Fieber (38° C und höher), teilweise mit Schüttelfrost*
- *und mindestens einem der folgenden Krankheitszeichen*
 - *Husten oder Atemnot*
 - *Muskel-, Glieder- und /oder Kopfschmerzen*
 - *Halsschmerzen.*

Die anderen empfohlenen Maßnahmenbleiben bis auf weiteres bestehen. Da die Entwicklung der Neuen Influenza dynamisch ist, werden die Empfehlungen bei Vorliegen neuer Erkenntnisse entsprechend angepasst.“

Ganztagsunterricht

Der Ganztagsunterricht beginnt am 24.08.2009. Insgesamt haben wir über 250(!) Anmeldungen für die Kurse gehabt, jedoch konnten wir leider nicht alle Wünsche berücksichtigen. Insbesondere bei den Computerkursen waren bei einigen Lehrgängen mehr Anmeldungen vorhanden, als wir Kursplätze anbieten konnten. Andererseits konnten einige Angebote nicht mit der entsprechenden Teilnehmerzahl belegt werden.

In folgenden Kursen sind noch Plätze frei, die wir gerne noch besetzen würden:

Montag: Einführung EDV/Internet; Einführung Word

Dienstag: Einführung Tastschreiben; Erste-Hilfe-Kurs

Mittwoch: Einführung Tastschreiben

Donnerstag: Einführung Powerpoint; Einführung Word

An drei Tagen, von Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 14.00-14.45 Uhr, besteht auch noch die Möglichkeit für Schüler der Klassen 5-7, an der Hausaufgabenbetreuung teilzunehmen.

Interessierte Schüler melden sich bitte bei Frau Sand.

Gefahren im Internet

Medienkompetenz ist eine wichtige Schlüsselqualifikation gerade auch für den späteren Beruf. Gleichzeitig ist der Umgang mit den neuen Medien insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht problem- und gefahrlos. Es gehört zu den grundlegenden Erziehungsaufgaben, Kinder und Jugendliche zu einer sachgerechten und umsichtigen Mediennutzung zu befähigen. Ich möchte daher die Eltern besonders zu der Veranstaltung über die Gefahren des Internets am Dienstag, 25.08.09, um 19.30 Uhr im Ganztagsbereich einladen, die ich im letzten Elternbrief schon angekündigt hatte. Frau Hiltrud Frese und Frau Karin Paulinyi von Präventionsteam der Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim stehen für das Thema zur Verfügung. Dabei soll auf Fragen wie:

- Wie schützen wir Kinder vor gefährlichen Chat-Partnern?*
- Kann und sollte man den Zugang zu unerwünschten Internet-Seiten (Pornografie; Gewaltdarstellung u. a.) sperren?*
- Dürfen unsere Kinder die Musik-Tauschbörsen nutzen?*

Die Antworten auf diese und ähnliche Fragen versprechen einen interessanten Abend.

Waffenerlass

Laut Erlass des Kultusministeriums müssen alle Schüler darauf hingewiesen werden, dass es verboten ist, Waffen, Munition und vergleichbare Gegenstände sowie Chemikalien mit in die Schule zu nehmen. Dieses Verbot gilt auch für Gas- und Pfeffersprays, Laser-Pointer, Soft-Air- und Spielzeugwaffen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann eine Ordnungs- oder Erziehungsmaßnahme zur Folge haben. Nähere Informationen finden Sie unter http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C51019400_L20.pdf.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter

„Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 IfSG; Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken- Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal

anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen benötigen wir Ihre Information.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.